

60. Liegt eine gesellschaftliche Verpflichtung vor, wenn Gewerbetreibende, die Aktien einer Eisenbahngesellschaft zeichnen, sich gleichzeitig verpflichten, alle ihre Güter durch die von der Gesellschaft betriebene Bahn befördern zu lassen? Abhängigkeit dieser Verpflichtung von dem Fortbestande der Aktionärstellung?

HGB. § 212.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1914 i. S. Pl. Straßenbahn-Aktienges. (Bekl.) w. Pr. (Kl.). Rep. II. 615/13.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die beklagte Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1895 zum Betriebe der Kleinbahn Stadt Plettenberg-Staatsbahnhof Plettenberg gegründet. Das Grundkapital von 340 000 *M* war in drei Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung — Lit. A, B und C — eingeteilt. In einer Generalversammlung vom 23. Mai 1900 wurde beschlossen, das Grundkapital um 310 000 *M* zu erhöhen und zwar um 160 000 *M* der Aktien Lit. A und 150 000 *M* der Aktien Lit. C. Die Erhöhung hatte den Zweck, den Bahnbetrieb auf die Täler der Elbe und Oster auszudehnen. Zuvor hatten Verhandlungen mit den Interessenten der beiden Täler stattgefunden. Am 12. November 1900 gaben diese Interessenten, darunter der Kläger, der im Elsetale seine gewerbliche Niederlassung hat, folgende Erklärung ab:

„Die Plettenberger Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Plettenberg beabsichtigt, ihre Bahn in das Oster- und Elsetal fortzuführen und hat zu diesem Zweck eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, bei welcher wir uns als neue Aktionäre beteiligen. Außerdem übernehmen wir, beziehentlich die von uns vertretenen Firmen für ihre im Elsetal bezw. Ostertal belegenen Werke die Verpflichtung, alle zur Beförderung mit der Staatsbahn bestimmten abgehenden Güter und alle mit der Staatsbahn ankommenden Güter durch die Aktiengesellschaft Plettenberger Straßenbahn befördern zu lassen.“ . . .

Der Kläger übernahm die Hälfte der neuen Aktien Lit. A und 14 000 *M* der Aktien Lit. C. Die neuen Linien wurden gebaut und in Betrieb genommen. Am 22. Dezember 1908 beschloß die Generalversammlung, den Inhabern der neuen Aktien deren Nennwert zurückzuzahlen und für 210 000 *M* andere Aktien (100 000 *M* Lit. A und 110 000 *M* Lit. C) auszugeben; man ging dabei von der Ansicht aus, daß der Generalversammlungsbeschuß vom 23. Mai 1900, auf dem die damalige Kapitalserhöhung beruhte, wegen eines Formfehlers nichtig sei. Der Beschuß wurde auch ausgeführt, insbesondere wurden dem Kläger die von ihm eingezahlten 94 000 *M* zurückerstattet. Von den auf Grund des Beschlusses vom 22. Dezember 1908 ausgegebenen Aktien ist nichts an den Kläger gelangt.

Der Kläger stellte sich auf den Standpunkt, daß er nach der

Zurückgabe seiner Aktien an die Verfrachtungsverpflichtung nicht mehr gebunden sei, und erhob, da die Beklagte widersprach, Klage auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Verpflichtung. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die von dem Kläger und den übrigen Interessenten der beiden Täler übernommene Verpflichtung, die Beförderung aller ihrer Güter der beklagten Aktiengesellschaft zu übertragen, als eine von der Mitgliedschaft untrennbare gesellschaftliche Verpflichtung aufzufassen sei. Daraus folgert es, daß die Verpflichtung mangels Einhaltung der Vorschriften des § 212 HGB. von Anfang an nichtig gewesen sei, daß sie aber auch, wenn sie gültig begründet sein sollte, mit dem Aufhören der Mitgliedschaft weggefallen wäre. Dabei wird bei Prüfung der als entscheidend angesehenen Frage, ob eine gesellschaftliche Verpflichtung oder ein von der Aktionäreigenschaft unabhängiger Vertrag vorliegt, ausgegangen von den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung mit Bezug auf die Gültigkeit der bei den Rübenzuckeraktiengesellschaften bestehenden Rübenlieferungspflicht entwickelt hat, und insbesondere auch in Betracht gezogen, daß nach § 5 der Satzung der Beklagten die von dem Kläger zu zahlenden Frachtsätze abhängig gewesen seien von der finanziellen Lage der Beklagten. Dieser, von der Revision als rechtsirrig angegriffenen Beurteilung kann nicht beigetreten werden.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils beruhen in doppelter Hinsicht auf einer unrichtigen Grundlage. Einmal ist nicht oder doch nicht genügend beachtet, daß zwei an sich verschiedene Verpflichtungen — hier die Beförderungspflicht und die vereinbarungsgemäß erfolgte Beteiligung der Interessenten durch Übernahme der der neuen Aktien Lit. C —, auch wenn sie gleichzeitig übernommen werden und wirtschaftlich auf das engste zusammenhängen, doch die ihnen an sich zukommende rechtliche Verschiedenheit bewahren können. Vor allem ist aber verkannt, daß von einer aktienrechtlichen Verpflichtung nur dann die Rede sein kann, wenn den Aktionären als solchen in dem Sinne Leistungen obliegen, daß der Verpflichtete nicht

wegen der ausschließlich bei ihm vorhandenen besonderen Verhältnisse, sondern schlechthin als Eigentümer der Aktie die Leistung zu bewirken hat. Diese Voraussetzung trifft wohl regelmäßig zu bei den von dem Berufungsgericht als Ausgangspunkt genommenen Leistungen, die den Mitgliedern von Rübenzuckeraktiengesellschaften als gesellschaftliche Beiträge auferlegt sind, nicht aber in dem hier gegebenen Falle. Die Interessenten der beiden Töler haben sich der Beförderungspflicht überhaupt nur unterwerfen können als Inhaber bestimmter gewerblicher Betriebe, und dementsprechend ist die Beförderungspflicht nicht verbunden worden mit der in der Aktie verkörperten Rechtsstellung, sondern sie wurde nur übernommen für die in Betracht kommenden Betriebe. Deren Inhaber, und zwar, wie das Berufungsgericht auf Grund der Vorverhandlungen feststellt, auch die Rechtsnachfolger sollten die Verpflichteten sein.

Daß die Aktienzeichnung und die Übernahme der Beförderungspflicht zeitlich zusammenfielen und daß mit beiden derselbe wirtschaftliche Zweck, die Erlangung des Bahnanschlusses, verfolgt wurde, ist ein für die innere Natur des Rechtsverhältnisses gleichgültiger Umstand. Ebenso ist es für die Frage, ob die Beförderungspflicht eine gesellschaftliche Last ist, unerheblich, daß die Verpflichteten in ihrer Eigenschaft als Aktionäre Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens hatten und daß gerade die Eigentümer der Aktien Lit. C nach dem in dem Statute der Beklagten über die Gewinnverteilung Bestimmten die Lasten des Unternehmens in erster Reihe zu tragen haben. Auch darauf kann es bei der Beurteilung der Natur des Rechtsverhältnisses nicht ankommen, ob, wie das Berufungsgericht als Willen der Verpflichteten annimmt, die Verpflichtung nur für die Zeit der Gesellschaftszugehörigkeit übernommen wurde. Damit wäre lediglich eine zeitliche Begrenzung gegeben, die an dem der Willkür der Parteien entrückten Wesen des Rechtsverhältnisses nichts ändern würde.

Auf die aktienrechtliche Natur der Beförderungspflicht kann danach die Klage nicht gestützt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die in Rede stehende Verpflichtung nicht die Eigenschaft einer gesellschaftlichen hat. Das Berufungsgericht will allerdings auch für den letzteren Fall die Klage als begründet ansehen, indem es, wieder unter Hinweis auf die Rübenzuckeraktiengesellschaften,

ausführt, die Verpflichtung sei, auch wenn sie den Gegenstand eines selbständigen Vertrags gebildet habe, mit dem Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft erloschen, weil ein solcher Vertrag seinem Inhalte nach unter der Bestimmung stehe, daß er von selbst aufhöre, wenn der Verpflichtete aufhöre, Mitglied der Gesellschaft zu sein. Diese Begründung ist unzutreffend. Die Gleichstellung des vorliegenden Verhältnisses mit der Rübenlieferungsspflicht verbietet sich auch hier dadurch, daß es sich eben nicht um eine Verpflichtung der Aktionäre handelt, sondern um eine Last, die von vornherein den Inhabern bestimmter Betriebe, wenn auch gleichzeitig mit der Übernahme von Aktien, auferlegt wurde. Deshalb kommt es nicht darauf an; welche Beurteilung vom Standpunkte der für die Rübenzuckeraktiengesellschaften geltenden Grundsätze aus Platz zu greifen hätte. Für das vorliegende Verhältnis kann nur angenommen werden, daß die streitige Verpflichtung des Klägers an sich unabhängig ist von der Fortdauer der Aktionärstellung.

Das schließt bei den Beziehungen, die zwischen der Beförderungspflicht und dem Aktienerwerbe bestehen, freilich nicht aus, daß besondere Umstände vorliegen, die dem Kläger das Recht geben könnten, im Hinblick auf den Wegfall der Aktionärstellung die Erfüllung der Beförderungspflicht zu verweigern. Der Kläger hat auch solche Umstände geltend gemacht, indem er behauptete, daß die Aktionärstellung für ihn von erheblicher Bedeutung gewesen sei und daß die Beklagte ihn und die übrigen Interessenten der beiden Nebenlinien aus dieser Stellung absichtlich verdrängt habe.“ . . .